Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz, Abteilung Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 71.1933,11 - 72.1934

15.6.1934 (No. 14)

urn:nbn:de:bsz:31-48371

Visual Library

Bibliothek

Nr. 14

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Herausgegeben von der Abteilung Kultus und Unterricht

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Juni 1934

Inhalt.

I. **Erlaß des Reichspräsidenten:**
Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. **Erlaß des Reichskanzlers:**
Erlaß über die Aufgaben des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

III. **Reichsgesetz:**
Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

IV. **Bekanntmachungen:**
Prüfungsordnung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten.
Schulfunk.
Badisches Geschlechterbuch.
Rassenkunde und Vererbungslehre.
Bienenkundliche Kurse für Lehrer, insbesondere für Fortbildungsschullehrer.
Obstbaukurs für Gartenbesitzer.

V. **Personalnachrichten.**

VI. **Stellenausschreiben.**

VII. **Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.**

VIII. **Mitteilungen.**

I. Erlaß des Reichspräsidenten.

Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(Vom 1. Mai 1934)

(Reichsgesetzblatt I Seite 365.)

(1) Für das gesamte Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtswesen des Reichs sowie für die Aufgaben der Wissenschaft wird ein Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung errichtet.

(2) Der Leiter dieser Behörde führt die Bezeichnung „Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung".

(3) Die einzelnen Aufgaben des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmt der Reichskanzler. Er bestimmt auch die Aufgaben, die aus dem Geschäftsbereich der beteiligten Reichsministerien auf das neue Ministerium übergehen, und zwar auch dann, wenn hierdurch der Geschäftsbereich der betroffenen Ministerien in den Grundzügen berührt wird.

Berlin, den 1. Mai 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg
Der Reichskanzler
Adolf Hitler

II. Erlaß des Reichskanzlers.

Erlaß über die Aufgaben des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(Vom 11. Mai 1934)

(Reichsgesetzblatt I Seite 375.)

Auf Grund des Erlasses des Reichspräsidenten vom 1. Mai 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 365) bestimme ich, daß aus dem Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern folgende Angelegenheiten auf das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung übergehen:

1. Wissenschaft:
   Allgemeine Angelegenheiten der Wissenschaft, auch in ihren Beziehungen zum Ausland,
   Physikalisch-Technische Reichsanstalt,
   Chemisch-Technische Reichsanstalt,
   Reichsanstalt für Erdbebenforschung,
   Reichswichtige wissenschaftliche Anstalten des In- und Auslandes,
   Wissenschaftliches Büchereiwesen,
   Volkskunde,
   Archäologisches Institut.
2. Erziehung und Unterricht:
   Hochschulangelegenheiten,
   Studentenhilfe, Reichsschaftsführer der Studierenden an den deutschen Hoch- und Fachschulen,
   Allgemeine Schulangelegenheiten,
   Volksschulen,
   Höhere Schulen,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Privatschulen,
Berufs- und Fachschulen,
Deutsches Schulwesen im Ausland,
Auslandsschulen.

3. Jugendverbände.
4. Erwachsenenbildung.

Auf den bezeichneten Gebieten ist der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für alle Aufgaben einschließlich der Gesetzgebung federführend. Für die Beteiligung der übrigen Reichsminister gelten die allgemeinen Grundsätze.

Berlin, den 11. Mai 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

III. Reichsgesetz.

Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

(Vom 23. März 1934)

(Reichsgesetzblatt I Seite 220.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Öffentliche Verwaltungen und Betriebe im Sinne dieses Gesetzes und des § 63 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) sind

a) die Verwaltungen des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, des Unternehmens „Reichsautobahnen" und der Reichsbank,

b) Betriebe, die von einer dieser Verwaltungen geführt werden und der allgemeinen Dienstaufsicht einer öffentlichen Verwaltung unterliegen; soweit sie wirtschaftliche Zwecke verfolgen, gelten sie jedoch als öffentliche Betriebe nur dann, wenn die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, der sie dienen, durch Gesetz oder tatsächliche Übung der öffentlichen Hand ganz oder überwiegend vorbehalten ist,

c) Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn eine oder mehrere der unter a) bezeichneten öffentlichen Verwaltungen

am Kapital mit mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind (gemein- oder gemischtwirtschaftliche Betriebe) oder durch Stimmenmehrheit in Organen oder sonst entscheidenden Einfluß auf die Leitung der Betriebe ausüben.

Soweit solche Betriebe wirtschaftliche Zwecke verfolgen, gelten sie als öffentliche Betriebe nur unter der unter b), zweiter Halbsatz, genannten Voraussetzung.

(2) In Zweifelsfällen bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem etwa sonst zuständigen Reichsminister, welche Betriebe zu den öffentlichen Betrieben im Sinne des Abs. 1 gehören.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem etwa sonst zuständigen Reichsminister andere Verwaltungen und Betriebe den im Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Verwaltungen und Betrieben gleichstellen.

§ 2

(1) Der Führer einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes entscheidet gegenüber den in ihnen beschäftigten Arbeitern und Angestellten als der Gefolgschaft in allen Angelegenheiten, die durch dieses Gesetz geregelt werden. § 3 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Führer sorgt für das Wohl der Beschäftigten. Diese haben ihm die in der Dienstgemeinschaft begründete Treue zu halten und eingedenk ihrer Stellung im öffentlichen Dienst in ihrer Diensterfüllung allen Volksgenossen Vorbild zu sein.

§ 3

(1) In öffentlichen Verwaltungen, die nicht Hoheitsbefugnisse ausüben, und öffentlichen Betrieben, mit in der Regel mindestens zwanzig Beschäftigten treten dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes Vertrauensmänner aus der Gefolgschaft beratend zur Seite. Sie bilden mit ihm und unter seiner Leitung den Vertrauensrat.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Reichs- oder Landesminister, welche Verwaltungen seines Dienstbereichs Hoheitsbefugnisse ausüben sowie in welchen Verwaltungen und Betrieben desselben ein Vertrauensrat nicht gebildet wird. Er entscheidet auch, welche Teile seines Dienstbereichs als selbständige Verwaltungen und selbständige Betriebe anzusehen sind.

(3) Für Verwaltungen und Unternehmungen des Reichs, der Länder und der Gemeindeverbände, die sich über einen größeren Teil des Reichs oder Landesgebiets oder über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, sowie für die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, das Unternehmen „Reichsautobahnen" und die Reichsbank regelt der zuständige Reichs- oder Landesminister durch Verordnung die Bildung der Vertrauensräte und die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegeneinander in Anlehnung an den Aufbau der Verwaltung oder Unternehmung. Wird dabei ein Vertrauensrat für die gemeinsamen Angelegen-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

heiten der einen Dienststelle unterstellten Verwaltungen oder Betriebe vorgesehen, so können die Vertrauensmänner aus den Vertrauensräten der einzelnen Verwaltungen oder Betrieben berufen werden.

§ 4

(1) Der Vertrauensrat hat die Pflicht, das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Gemeinschaft aller Angehörigen der Verwaltung oder des Betriebes zu vertiefen und für vorbildliche Pflichterfüllung im Dienste der Volksgemeinschaft zu sorgen.

(2) Der Vertrauensrat hat die Aufgabe, alle Maßnahmen zu beraten, die der Verbesserung der Arbeitsleistung, der Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Dienstordnung (§ 16), der Durchführung und Verbesserung des Betriebsschutzes, der Stärkung der Verbundenheit aller Angehörigen der Verwaltung oder des Betriebes und dem Wohle aller Glieder der Gemeinschaft dienen. Er hat ferner auf eine Beilegung aller Streitigkeiten innerhalb der Verwaltung oder des Betriebes hinzuwirken.

(3) Der Vertrauensrat kann einzelne seiner Aufgaben bestimmten Vertrauensmännern zur Wahrnehmung übertragen.

§ 5

(1) Die Zahl der Vertrauensmänner beträgt
in Verwaltungen oder Betrieben mit 20 bis 49 Beschäftigten zwei,
in Verwaltungen oder Betrieben mit 50 bis 99 Beschäftigten drei,
in Verwaltungen oder Betrieben mit 100 bis 199 Beschäftigten vier,
in Verwaltungen oder Betrieben mit 200 bis 399 Beschäftigten fünf.

(2) Ihre Zahl erhöht sich für je dreihundert weitere Beschäftigte um einen Vertrauensmann und beträgt höchstens zehn.

(3) In gleicher Zahl sind Stellvertreter vorzusehen.

(4) Bei der Auswahl der Vertrauensmänner sind Angestellte und Arbeiter angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Vertrauensmann soll nur sein, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und mindestens ein Jahr der Verwaltung, dem Betriebe oder dem Unternehmen angehört. Er muß die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, der Deutschen Arbeitsfront angehören, durch vorbildliche menschliche Eigenschaften ausgezeichnet sein und die Gewähr bieten, daß er jederzeit für den nationalen Staat eintritt.

(2) Von der Voraussetzung der einjährigen-Zugehörigkeit zu der Verwaltung, dem Betriebe oder dem Unternehmen kann bei der ersten Bestellung von Vertrauensmännern, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, abgesehen werden.

§ 7

(1) Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes stellt im Einvernehmen mit dem Obmann der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation im März jeden Jahres eine Liste der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter auf. Die Gefolgschaft hat zu der Liste alsbald in geheimer Abstimmung Stellung zu nehmen.

(2) Ist über die Aufstellung der Liste das nach Abs. 1 erforderliche Einvernehmen nicht zu erzielen oder kommt ein Vertrauensrat aus einem anderen Grunde nicht zustande, billigt insbesondere die Gefolgschaft die ihr vorgelegte Liste nicht, so kann der zuständige Sondertreuhänder (§ 18) Vertrauensmänner und Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl berufen.

§ 8

(1) Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter sind durch den Führer der Verwaltung oder des Betriebes am Tage der nationalen Arbeit (1. Mai) vor der Gefolgschaft auf eine gewissenhafte Amtsführung feierlich zu verpflichten. Sie haben zu geloben, nur dem Wohle der Gemeinschaft zu dienen, eigennützige Interessen zurückzustellen und in ihrer Lebensführung und Diensterfüllung jederzeit Vorbild zu sein.

(2) Treten in einer Verwaltung oder in einem Betriebe die Voraussetzungen für die Errichtung eines Vertrauensrats erst nach dem für die Aufstellung der Liste vorgesehenen Zeitpunkt ein, so ist die Berufung der Vertrauensmänner und ihre Verpflichtung alsbald durchzuführen.

§ 9

Das Amt des Vertrauensrats beginnt nach der Verpflichtung — regelmäßig am 1. Mai — und endet jeweils am 30. April.

§ 10

Der Vertrauensrat ist nach Bedarf von dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes einzuberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn die Hälfte der Vertrauensmänner es beantragt.

§ 11

(1) Das Amt der Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt, für dessen Wahrnehmung ein Entgelt nicht gewährt werden darf. Das durch die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ausfallende Arbeitseinkommen sowie notwendige Aufwendungen sind zu erstatten.

(2) Die notwendigen Einrichtungen und Geschäftsbedürfnisse für eine ordnungsmäßige Erfül-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

lung der dem Vertrauensrat obliegenden Aufgaben sind von dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes zur Verfügung zu stellen. Dieser ist verpflichtet, den Vertrauensmännern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen, soweit dies ohne Interessenschädigung von Volk und Staat geschehen kann.

§ 12

(1) Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt, abgesehen von der freiwilligen Amtsniederlegung, mit dem Ausscheiden aus der Verwaltung oder dem Betriebe. Die Kündigung des Dienstverhältnisses kann, soweit sie nicht aus einem Grunde erfolgt, der zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, nur mit Zustimmung des zuständigen Sondertreuhänders erfolgen.

(2) Der zuständige Sondertreuhänder kann den Vertrauensmann wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit abberufen. Das Amt erlischt mit der schriftlichen Mitteilung der Entscheidung des Sondertreuhänders an den Vertrauensrat.

(3) Das Amt eines Vertrauensmannes erlischt ferner mit der Rechtskraft einer auf die Strafen des § 38 Ziffer 2 bis 5 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit erkennenden Entscheidung des Ehrengerichts.

§ 13

An die Stelle von ausscheidenden oder zeitweilig verhinderten Vertrauensmännern treten die Stellvertreter als Ersatzmänner in der sich aus der Vorschlagsliste ergebenden Reihenfolge. Sind Ersatzmänner nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit des Vertrauensrats neue Vertrauensmänner von dem zuständigen Sondertreuhänder berufen.

§ 14

In Streitfällen über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte entscheidet der zuständige Sondertreuhänder.

§ 15

Die Ausführungsbestimmungen zu den den Vertrauensrat betreffenden Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit finden auf den Vertrauensrat dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 16

(1) Der Führer der Verwaltung oder des Betriebes kann für die Angestellten und Arbeiter der Verwaltung und des Betriebes eine Dienstordnung erlassen, in der neben Bestimmungen über die Ordnung und das Verhalten der Beschäftigten im Dienst, Vorschriften über die Höhe des Arbeitsentgelts und über sonstige Arbeitsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen werden können. Geschieht das, so ist auf die Möglichkeit einer angemessenen Belohnung der Sonderleistungen Bedacht zu nehmen.

(2) Untersteht eine Gruppe von Verwaltungen oder Betrieben einer gemeinsamen Verwaltung, so kann deren Führer eine gemeinsame Dienstordnung erlassen, auf die die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung finden. Das gleiche gilt, wenn eine Gruppe von Verwaltungen oder Betrieben einer gemeinsamen Dienstaufsicht untersteht. In dieser gemeinsamen Dienstordnung kann für die im § 48 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Streitigkeiten die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts bestimmt werden.

§ 17

Die Bestimmungen der Dienstordnung sind für die Angehörigen der Verwaltung oder des Betriebes als Mindestbedingungen rechtsverbindlich.

§ 18

(1) Durch Sondertreuhänder für den öffentlichen Dienst, die der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und, soweit dieser für die an der Regelung beteiligten Verwaltungen und Betriebe nicht selbst zuständig ist, mit den zuständigen Reichsministern für Gruppen von Verwaltungen und Betrieben bestellt, können für diese Gruppen von Verwaltungen und Betrieben oder einzelne von ihnen Richtlinien für den Inhalt von Dienstordnungen und für den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen mit Angestellten, deren Gehalt die für die Angestelltenversicherung maßgebende Grenze nicht übersteigt, sowie mit Arbeitern nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß festgesetzt werden.

(2) Die Sondertreuhänder können innerhalb ihrer Zuständigkeit nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe oder für einzelne Gruppen oder Bezirke das Dienstverhältnis der im Abs. 1 bezeichneten Angestellten und Arbeiter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch eine Tarifordnung regeln. Ihre Bestimmungen sind für die von ihr erfaßten Arbeitsverhältnisse als Mindestbedingungen rechtsverbindlich. Entgegenstehende Bestimmungen anderer Dienstordnungen finden keine Anwendung.

(3) Der § 32 Abs. 2 Satz 4 (Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit) und Abs. 3 (Bekanntmachung von Richtlinien und Tarifordnungen) des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und die dazu ergangenen Ausführungsvorschriften gelten entsprechend.

§ 19

(1) Auf die im § 18 genannten Sondertreuhänder finden die Vorschriften des § 25 des Gesetzes zur

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Ordnung der nationalen Arbeit Anwendung. Sie sind an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung gebunden.

(2) Dem Sondertreuhänder tritt zu seiner Beratung bei den nach § 18 zu treffenden Entscheidungen ein Sachverständigenausschuß zur Seite. Dieser Ausschuß wird gebildet aus Sachverständigen, die der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern in erforderlicher Zahl bestellt; vier weitere Sachverständige bestellt der Reichsarbeitsminister aus Vorschlagslisten der Deutschen Arbeitsfront, die geeignete Vertrauensmänner (Arbeiter und Angestellte) in Vorschlag zu bringen hat. Dem Sondertreuhänder bleibt es überlassen, zwei weitere Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Auf diese Sachverständigen findet die Vorschrift des § 24 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit Anwendung.

§ 20

(1) Die Vorschriften des Vierten Abschnittes „Soziale Ehrengerichtsbarkeit", §§ 35 ff. des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit nebst den Ausführungsvorschriften hierzu, finden auf die Angehörigen öffentlicher Verwaltungen und Betriebe mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Aufgaben des Treuhänders der Arbeit durch den zuständigen Sondertreuhänder wahrgenommen werden.

(2) Die Unterstellung unter eine Disziplinargerichtsbarkeit als Beamter oder Soldat schließt die ehrengerichtliche Verfolgung aus. Die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen den Führer einer öffentlichen Verwaltung oder eines öffentlichen Betriebes kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

§ 21

Die Aufgaben des Sondertreuhänders in den Fällen der §§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 2, 13, 14 und 20 Abs. 1 werden durch den zuständigen Treuhänder der Arbeit wahrgenommen, soweit nicht im Einzelfalle ein Sondertreuhänder bestellt ist.

§ 22

Die Vorschriften des Fünften Abschnittes „Kündigungsschutz", §§ 56 ff. des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, finden auf Arbeiter und Angestellte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben entsprechende Anwendung. Der Reichsarbeitsminister ist jedoch ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister Verwaltungen und Betriebe oder Gruppen von ihnen durch Verordnung von der Anwendung dieser Bestimmungen auszunehmen, wenn für ihre Angehörigen ein mindestens gleichwertiger Kündigungsschutz durch Dienst- oder Tarifordnungen gesichert erscheint.

§ 23

Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 18 und 19 finden auf Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt und ihre Besatzung keine Anwendung.

§ 24

Für die Reichsbank tritt in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3, des § 3 Abs. 2 und 3, des § 18 Abs. 1 und des § 22 an Stelle des zuständigen Reichsministers und im Falle des § 19 Abs. 2 an Stelle des beteiligten Reichsministers der Präsident des Reichsbank-Direktoriums.

§ 25

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu seiner Durchführung einschließlich der Vorschrift des § 25 Abs. 2 handelt, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Mai 1934 in Kraft, es sei denn, daß der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen und hierbei von bestehenden gesetzlichen Vorschriften abzuweichen.

Berlin, den 23. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichspost- und Reichsverkehrsminister
Frhr. v. Eltz

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

IV. Bekanntmachungen.

Prüfungsordnung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten.

Aufgrund des § 3 Ziffer 7 der Prüfungsordnung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten vom 19. April 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123 ff., Amtsblatt Seite 89 ff.) wird allgemein bestimmt, daß Bewerber, die mindestens während eines Studienhalbjahres SA.- oder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

SS.-Dienst geleistet haben, dieses Halbjahr auf die vorgeschriebenen Übungen in Turnen und Sport angerechnet erhalten.

Karlsruhe, den 7. Juni 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 27262 In Vertretung
Frank

Schulfunk.

An die Leiter und Lehrer sämtlicher unterstellten Schulen.

Die Neuformung der Bildungsarbeit aller Schularten wird in steigendem Maße eine Unterstützung durch die Sendungen des deutschen Rundfunks für die Schule finden. Diese Schulfunksendungen sollen dem Lehrer für den Klassenunterricht Kernthemen aus allen Unterrichtsgebieten zur Verfügung stellen; im besonderen sollen Hörbilder aus der deutschen Geschichte, aus Heimat- und Volkskunde, Grenz- und Auslandsdeutschtum, Stätten deutscher Arbeit, aus dem deutschen Kunstschaffen in Sprache und Musik dem Lehrer wirkungsvolle Anhaltspunkte geben, die Unterrichtsarbeit im Geiste der nationalsozialistischen Revolution vorwärts zu treiben.

Auf diese Hilfe des Rundfunks zur Verlebendigung eines gegenwartsnahen Unterrichts wird hingewiesen und um Mitarbeit an einer immer tiefer greifenden Auswirkung durch Bereitstellen der dabei gemachten praktischen Erfahrungen ersucht.

Zur gründlichen Vorbereitung der Schulsendungen stehen zwei Zeitschriften zur Verfügung: für die Hand des Lehrers „Der Schulfunk" (herausgegeben von der Reichs-Rundfunk G. m. b. H., zweiwöchentlich ein Heft zum Preise von 10 *Rpf.*) und für die Mitarbeit der Schuljugend der „Jugendfunk" (Amtliche Zeitschrift für die funkischen Ziele der Reichsjugendführung, achttägig zum Preise von ebenfalls 10 *Rpf* für ein Heft). Der Bezug beider Zeitschriften wird für Lehrer und Schüler empfohlen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 14403 In Vertretung
Frank

Badisches Geschlechterbuch.

An die unterstellten Schulen.

Im Verlag für Sippenforschung und Wappenkunde C. A. Starke in Görlitz, Postschließfach Görlitz 335, Postscheckkonto Breslau 4334, erscheint das Sammelwerk „Deutsches Geschlechterbuch" (genealogisches Handbuch bürgerlicher Familien), das herausgegeben wird von Ministerialrat Dr. jur. Bernhard Koerner, Berlin. Der 81. Band dieses Sammelwerkes erscheint im Juni 1934 als 1. Band des „Badischen Geschlechterbuches" und wird bearbeitet von Landrat Paul Strack zu Sinsheim a. d. E. Dieser 1. Band des Badischen Geschlechterbuches enthält folgende badische Stammfolgen: Beck, Benckiser, Berg, Burkhardt, Fischer, Furtwängler, Haas, Hipp (Hüpp), Kaltenbach, Kapferer, Kappler, Oberst, Pfisterer, Reinhold, Salzer, Specht, Speierer, Tritscheller, Vortisch, Waag und Wacker und außerdem die Ahnentafeln Tritscheller, Kromer, Furtwängler und von Frau Dora Finckh geb. Honsell, der Gattin des Dichters Ludwig Finckh. Das Badische Geschlechterbuch wird für die Behandlung der Familienforschung im Unterricht wertvolle Anregung geben und wertvolles Anschauungsmaterial bieten.

Den unterstellten Schulen wird die Anschaffung des Werkes empfohlen. Der Ladenpreis eines Bandes beträgt 20 *RM*, der Vorzugspreis für Vorausbesteller 14 *RM*.

Karlsruhe, den 6. Juni 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. A 14235 Dr. Wacker

Rassenkunde und Vererbungslehre.

Für den Unterricht über Rassenkunde und Vererbungslehre werden empfohlen:

1. Baur-Fischer-Lenz, Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene.
2. Siemens, Grundzüge der Vererbungslehre, Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik.
3. Graf, Familienkunde und Rassenbiologie für Schüler.
4. Kuhn-Kranz, Von deutschen Ahnen für deutsche Enkel.
5. Ferner wird auf die Wandtafeln für den rassen- und vererbungskundlichen Unterricht von B. K. Schultz und Graf hingewiesen, die ebenso wie die genannten Bücher im Verlag J. F. Lehmann, München 2 SW, erschienen sind.

Karlsruhe, den 24. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 21443 In Vertretung
Frank

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Bienenkundliche Kurse für Lehrer, insbesondere für Fortbildungsschullehrer.

Vom 9.—11. Juli ds. Js. findet am Institut für Bienenkunde in Freiburg i. Br., Katharinenstr. 20, ein wissenschaftlicher bienenkundlicher Lehrgang für Lehrer, insbesondere für Fortbildungsschullehrer, statt.

Die Meldungen für den Kurs sind spätestens bis zum 25. Juni ds. Js. auf dem geordneten Dienstwege beim Unterrichtsministerium vorzulegen. Dabei ist anzugeben, ob und in welcher Weise der Gesuchsteller in der Lage ist, den im Kurse gebotenen Stoff in seinem Unterricht zu verwerten.

Die zugelassenen Bewerber, denen über ihre Zulassung noch Nachricht zugehen wird, erhalten Vergütung für die Hin- und Rückfahrt 3. Klasse. Weitere Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 12. Juni 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 27118 In Vertretung
V. Gen. Vk Frank

Obstbaukurs für Gartenbesitzer.

An der Staatlichen Landwirtschaftsschule Augustenberg wird in der Zeit vom 2. bis 7. Juli ds. Js. ein Obstbaukurs für Lehrer, Beamte und Gartenbesitzer abgehalten. Die Kursgebühr beträgt 5 RM.

Anfragen und Anmeldungen sind an die Staatliche Landwirtschaftsschule Augustenberg bei Durlach zu richten.

Zuschüsse können mangels verfügbarer Mittel nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 6. Juni 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
— Abteilung Kultus und Unterricht —

Nr. B 26924 In Vertretung
Frank

V. Personalnachrichten.

Ernannt:

A. o. Professor Dr.-Ing. Emil Kirschbaum an der Technischen Hochschule Karlsruhe zum planmäßigen a. o. Professor für Apparatebau daselbst. — Professor Dr. Albert von Mühlenfels an der Handelshochschule St. Gallen zum ordentlichen Professor der Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule Karlsruhe. — Professor Dr. Ernst Schuster, bisher an der Handelshochschule Mannheim, zum ordentlichen Professor der Volkswirtschaftslehre an der Universität Heidelberg. — Professor Dr. Heinrich Sommerfeld, bisher an der Handelshochschule Mannheim, zum ordentlichen Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Heidelberg. — Zu Rektoren: Hauptlehrer Emil Anthony in Lahr und Fortbildungsschulhauptlehrer Eduard Henrich in Offenburg. — Zu Hauptlehrern: Schulverwalter Otto Gröhbühl in Unteröwisheim, Lehrer Otto Dörfler in Söllingen, A. Karlsruhe, Schulverwalter August Klotz in Rohrbach bei Eppingen, A. Sinsheim, Schulverwalter Karl Röller in Gochsheim, Lehrer Hermann Schaum in Neudorf zum Hauptlehrer in Landshausen. — Lehrerin Julia Eder in Welschensteinach zur Hauptlehrerin in Lauf.

Verliehen:

Dem Professor Freiherr Gisbert von Teuffel an der Technischen Hochschule Karlsruhe die Amtsbezeichnung und die Akademischen Rechte eines ordentlichen Professors.

Planmäßig angestellt:

Der außerplanmäßige Konservator Dr. Kurt Martin am Bad. Landesmuseum in Karlsruhe. — Fachlehrer Julius Schultheiß an der Gewerbeschule II in Karlsruhe.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Fortbildungsschulhauptlehrer Karl Reinmuth in Ihringen nach Freiburg i. Br. — Die Hauptlehrer: Richard Bichweiler in Eßlingen nach Dingelsdorf, Adolf Bueb in Riersbach nach Oberharmersbach-Hub, Otto Oehler in Hardheim, A. Buchen nach Hambrücken, Kurt Rehn in Unterkessach nach Hemsbach, A. Weinheim, Ludwig Wetterer in Wilfingen nach Reichenbach-Haigerach.

Versetzt:

Als Hauptlehrer: die Oberlehrer Richard Berthold in Weiher nach Baden-Baden, Albert Steinbrenner in Bietigheim nach Bruchhausen, Josef Weckerle in Todtnau nach Plittersdorf.

Entlassen auf Ansuchen:

Professor Dr. Richard Siebeck an der Universität Heidelberg. — Lehrerin Irene Plagge in Freiburg.

Zurruhegesetzt auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung der Gesundheit:

Professor Dr. Eugen Schlechter am Realgymnasium Singen a. H.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Emil Ruf in Bischoffingen am 20. April 1934. — Handarbeitshauptlehrerin i. R. Sophie Weigel in Karlsruhe am 3. Mai 1934. — Hauptlehrer i. R. Julius Malsch, zuletzt in Mannheim, am 10. Mai 1934. — Hauptlehrer Otto Lenz in Zarten am 16. Mai 1934. — Oberlehrer Karl Keller in Neuenburg a. Rh. am 24. Mai 1934. — Hauptlehrer Oskar Kammerer in Karlsruhe am 27. Mai 1934. — Professor Oskar Herrigel an der Kant-Oberrealschule in Karlsruhe am 31. Mai 1934.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

VI. Stellenausschreiben.

An den Gefangenenanstalten in Mannheim ist eine evangelische Anstaltshauptlehrerstelle (Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe 4 b) zu besetzen. Befähigung zur gewerblichen Unterrichtserteilung und zum Organistendienst ist erforderlich. Der Bewerber soll dem Unterricht von Strafgefangenen im Alter bis zu 35 Jahren durchaus gewachsen sein.

Es steht eine Dienstwohnung von fünf Zimmern mit Zubehör zur Verfügung.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Unterrichtsministerium einzureichen.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Eine Rektorstelle in Dossenheim.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Altdorf — Büchig, A. Bretten — Eisenbach — Ersingen — Hohentengen — Obereschach — Oehningen — Stollhofen — Zarten.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Oberlehrerstellen in: Schönau, A. Heidelberg — Weisweil.

Hauptlehrerstellen in: Eisingen — Fischingen — Freistett — Leopoldshafen — Malterdingen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

VII. Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Im Verlag Justus Perthes-Gotha ist der Saaratlas im Auftrag der Saarforschungsgemeinschaft — bearbeitet und herausgegeben von Hermann Overbeck und Georg Wilhelm Sante — erschienen. In 171 Haupt- und Nebenkarten auf 40 Tafeln nebst 110 Abbildungen mit einführendem Text und Erläuterungen zu den Karten ist auf wissenschaftlicher Grundlage das Leben an der mittleren Saar vielseitig erfaßt und mustergültig dargestellt. Der Atlas — gebunden — kostet 12 *RM*.

„Hilf mit", Illustrierte deutsche Schülerzeitung, herausgegeben vom NS.-Lehrerbund. Die Zeitschrift erscheint monatlich bei der Verlagsanstalt H. A. Braun & Cie., Berlin-Tempelhof, Albrechtstraße 21/23. Preis jedes Heftes 10 *Rpf*. Die Zeitschrift dient zur Belehrung und Erziehung der Schülerschaft; eine weitgehende Verbreitung ist ihr sehr zu wünschen.

In der Verlagsgesellschaft m. b. H. „Der nationale Aufbau" in Leipzig C 1 sind folgende von der Reichsleitung des Arbeitsdienstes herausgegebene Schriften erschienen:

Nr. 2: „Unterricht und Erziehung im Deutschen Arbeitsdienst" von Hermann Kretschmann,

Nr. 5: „Verwaltung und wirtschaftliche Aufgaben im Arbeitsdienst" von Dr.jur. Herbert Schmeidler,

Nr. 6: „Rechtsfragen im Arbeitsdienst" von Dr. von Funke,

Nr. 7: „Modellbau als Freizeitgestaltung im Arbeitsdienst" von Carl Konzack,

Nr. 9: „Anweisungen für den inneren Dienst des deutschen Arbeitsdienstes" von Gauarbeitsführer Otto Lancelle,

Nr. 10: „Freizeitgestaltung im Arbeitsdienst" von Hermann Kretzmann und Erich F. Berendt.

„Die nationalsozialistische Revolution", Dia-Sonderheft, bearbeitet von Dr. W. Klöber. Verlag von Georg Westermann, Braunschweig, Berlin, Hamburg.

Diese glaslosen Dia-Bilder sind in Zeitschriftform dargeboten. Sie werden zur Projektion ausgeschnitten und zwischen zwei Gläser gelegt; entweder benützt man dazu alte photographische Platten oder Dia-Deckgläser. Für jedes Bild liegt ein beschreibender Text bei. Der Preis für die 64 schwarzweiß Diapositive beträgt 6,50 *RM*, für Bezieher der Lichtbildzeitschrift Dia 5,50 *RM*. Ein Probebild mit Gebrauchsanweisung kann vom Verlag kostenlos bezogen werden.

„Deutscher Wille im Entscheidungsjahr 1933" (Adolf Hitler zum Geburtstage), herausgegeben im Auftrage der Vereinigung Deutscher Wille e. V. von Otto Frank und Paul Alfred Merbach, Verlag „Deutscher Wille" G. m. b. H., Birkenwerder bei Berlin.

Im Verlag Kurt Stenger in Erfurt ist ein Anschauungsbild „Albert Leo Schlageter-Ehrenmal" erschienen. Größe 66 × 88 cm. Der Preis beträgt: roh 3.— *RM*, schulfertig 4.— *RM*, auf Leinwand mit Stäben 5,75 *RM*.

Hartmann, Gustav, Studienrat: Haka-Durchschreibe-Schul-Buchhaltung, Verlag: Ludwig Erhardt, Karlsruhe, Preis für die ganze Mappe: 0,60 *RM*. Zur Einführung in die Durchschreibebuchhaltung empfohlen.

Georg Stammler, Im Herzschlag der Dinge. Werkland-Verlag, Oppershausen, Kreis Langensalza.

„Zeitschrift für Geopolitik". Herausgegeben von Dr. Karl Haushofer. Kurt Vowinckel Verlag G. m. b. H. in Berlin-Grunewald. Preis: Vierteljahr 5,50 *RM*; einzeln 2.— *RM*.

Ernst Krieck, Die deutsche Staatsidee. Armanen-Verlag, Leipzig. 1934. Brosch. 4,80 *RM*, geb. 5,70 *RM*.

Hans Hahne, Deutsche Vorzeit. 49 Abb. und Skizzen. Verl. Velhagen & Klasing. 1933.

Erbnot und Volksaufartung. Herausgegeben von Dr. med. Rudolf Frercks, Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege, Berlin, und Dr. Arthur Hoffmann, Hochschule für Lehrerbildung, Cottbus.

Die Bildreihe ist kein Tabellenwerk, sondern gibt erschütternde Darstellungen, um die rassische Not unseres Volkes zu zeigen. Bild und Gegenbild sprechen eine eindringlichere Sprache. 38 Bilder, 10,5 × 15 cm. 4 *RM*. Verlag Kurt Stenger, Erfurt. Preis der entsprechenden Glasbilderreihe 42.— *RM*.

Universitätsprofessor Dr. med. M. Staemmler, Volk und Rasse. Verlag für soziale Ethik und Kunstpflege in Berlin SW 61. 32 Seiten mit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

vielen Bildern, in Kartonumschlag geheftet Preis 20 Rpf.

Dr. Frick, Bevölkerungs- und Rassenpolitik. Friedrich Mann's Pädagogisches Magazin. Verlag Beyer & Söhne, Langensalza. Preis 50 Rpf.

Dr. M. Staemmler, Rassenpflege und Schule. Friedrich Mann's Pädagogisches Magazin. Verl. Beyer & Söhne, Langensalza. Preis 1 RM.

Fritz Mettenleiter, Alaf sig arna. Alles Heil dem Artbewußten. Jugendbuch für Rassen- und Vererbungslehre, Ahnen- und Bevölkerungskunde in Erlebnissen. Loewes Verlag Ferdinand Carl, Stuttgart. Halbleinen 2,90 RM, Schulausgabe 1,60 RM.

Dr. Erich Jeske, Wörterbuch zur Erblehre und Erbpflege (Rassenhygiene). Verlag Alfred Metzner, Berlin 1934.

Die rassische Zusammensetzung des deutschen Volkes (Vortrag IV der Lichtbildervorträge aus dem Gebiet der Vererbungslehre, Rassenkunde und Rassenpflege) von Dr. Emil Breitinger, Schulungsleiter am Rasse- und Siedlungsamt SS, München. Mit 31 Bildkarten und 1 Textheft. Preis 2 RM. J. F. Lehmanns Verlag, München.

Dieter Gerhart, Kurzer Abriß der Rassenkunde. 45.—55. Tausend. J. F. Lehmanns Verlag, München. Preis 50 Rpf.

Die Rassen Deutschlands und des übrigen Europa. (Tafel II) herausgegeben von Prof. Dr. E. von Eickstedt und Fr. J. Schwidetzky. Farbige Ausführung, Schulmannbild Nr. 167, Ausgabe A: 3 RM, Ausgabe B: 4 RM. Verlag: Der praktische Schulmann, Stuttgart, Pfitzerstraße 5—7.

In Hausens Verlagsgesellschaft m. b. H. Saarlouis sind erschienen:

Groten, Die Volksabstimmung im Saargebiet. Preis 35 Rpf.

Groten, Die Entstehungsgeschichte des Saarstatuts. Preis 45 Rpf.

Jörg, Saarwacht. Preis 30 Rpf.

Cartellieri, Wirtschaftskunde des Saargebietes. Preis 65 Rpf.

Bruno Brehm, Vom Waffenstillstand zum Friedensstaat. Nr. 188 der Kranzbücherei. Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.

Dr. Paul Oswald, Die Saarfrage. Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. Einzeln 20 Rpf, ab 50 Stck. 18 Rpf, ab 100 Stck. 17 Rpf, ab 500 Stck. 16 Rpf, ab 1000 Stck. 15 Rpf.

Fritz Springer, Der Weltkrieg. Handreichung für die deutschen Schulen. Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. 1934. 1,20 RM.

Gottfried Zarnow, Der 9. November 1918, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg. Leinenausgabe 2,10 RM, kartonierte Ausgabe 1,50 RM.

In dem Buche ist die volkszerstörende Tätigkeit des Marxismus während des Krieges geschildert, die zu dem Zusammenbruch im Jahre 1918 führte. Da die zersetzende Tätigkeit des Marxismus, insbesondere der sozialdemokratischen Partei während des Krieges in weiten Kreisen noch nicht genügend bekannt sein dürfte, wird von dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Beschaffung des Werkes sehr empfohlen.

Das Buch vom Kriege 1914—1918, Urkunden, Berichte, Briefe, Erinnerungen. Herausgegeben von Benno Schneider und Ulrich Haacke. Wilhelm Langewiesche-Brandt Verlagsbuchhandlung in Ebenhausen bei München. 500 Seiten. Leinen. Preis 3,60 RM.

Paul Rohrbach, Das Deutschtum über See. „Zeitgeschichte" Verlag und Vertriebs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W 35.

Heinz Kindermann, Des deutschen Dichters Sendung in der Gegenwart. Verlagsbuchhandlung Philipp Reclam jun. in Leipzig.

Das Buch ist ein geschlossenes Bekenntnis der neuen volksdeutschen Dichterfront zum neuen Deutschland. In den Beiträgen der Mitarbeiter wird zu den wichtigsten Fragen der Gegenwart auf kulturpolitischem Gebiet Stellung genommen.

Heiß und Ziegfeld, Deutschland und der Korridor. 1933. Volk und Reich Verlag, Berlin. Lbd. 5,50 RM.

Meier, E., Die Schmach der deutschen Kriegstribute. Die deutschen Verluste und Leistungen durch Reparationen. 13 Abb., 1,20 RM. Buchhandlung des Waisenhauses G. m. b. H., Halle (Saale), Berlin.

Seeflieger über allen Meeren. Bearbeitet nach Originalberichten unserer Kriegs- und Friedensflieger. Verlag für Volkstum, Wehr und Wirtschaft in Berlin. Ein sehr lesenswertes Buch.

Major a. D. Professor Dr. Paul Schmitthenner, Wehrhaft und frei. Die deutsche Wehr von den Anfängen bis zur Gegenwart. Verlagsbuchhandlung Julius Beltz in Langensalza.

Gaskampfstoffe und Gasvergiftungen — Wie schützen wir uns? von Univ.-Prof. Dr. Dr. Prandtl. Gebele und Feßler, München. Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin in München. 2 RW. Preis für das broschierte Stück 2,40 RM.

Das Nibelungenlied. Uebertragen von Karl Simrock. Richard Wagner-Gedächtnis-Ausgabe. Askanischer Verlag Carl Albert Kindle, Berlin. 1933. Leinenband 38 RM.

Schwarzwald-Sagen. Alemannische Stammeskunde. Gesammelt und herausgegeben von Johannes Künzig. 35 Tafeln, 34 Abb. Verlag Eugen Diederichs, Jena. 1930.

Im Nationalen Freiheitsverlag in Berlin SW. 68 sind erschienen „Jungvolk unterm Hakenkreuz" von Max Elliesen, Preis 2,85 RM, „Der Beamte einst und im neuen Reich", Preis 1,60 RM, „Feldflieger über Mazedonien", Preis 3,75 RM, „Flieger-Abteilung 17", Preis 3,75 RM, „Flieger im Westen", Preis 3,75 RM sämtl. von Hauptmann a. D. Haupt-Heydemarck, „Sieg-Heil SA!" von Hermann Reisse, Preis 2,85 RM.

Neue Ziele und Wege des Biologieunterrichts. Vier Beiträge von Dr. Hans Duncker, Studienrat am Realgymnasium Bremen, Dr. Friedrich Lange, Studienrat am Wilhelm-Gymnasium Hamburg, Dr. Emil Wehrle, Lehramtsassessor an der Kant-Oberrealschule Karlsruhe, Dr. Harry Garms, Studienassessor an der Wichernschule Hamburg, Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. 2,20 RM.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Kreiskarte von Mosbach und Tauberbischofsheim. Herausgegeben vom Topographischen Büro der Wasser- und Straßenbaudirektion. Verlag Armin Gräff, Karlsruhe, Bismarckstraße 63 a. Preis unaufgezogen 18 *RM*, aufgezogen 32 *RM*. Die Karte ist eine vozügliche Heimatkarte, deren Anschaffung nicht nur allen Schulen in den dargestellten Gebieten, sondern auch den übrigen Schulen des Landes warm empfohlen werden kann.

Ein Bildband über Vogelschutz ist von der Vogelschutzstation Seebach, Kreis Langensalza, bearbeitet und herausgegeben worden. In 45 Bildern auf Normalfilm wird das Wichtigste gebracht, was Landwirte, Gärtner und Forstwirte vom praktischen Vogelschutz wissen müssen. Zur Vorführung ist ein Apparat für Normalfilmstreifen erforderlich.

Ein Textheft gibt zu jedem Bild die Erläuterungen. Preis des Filmes 3 *RM*.

Im Verlag Hugo Bermühler, Berlin-Lichterfelde, Bismarckstraße 3, sind folgende Werke erschienen:

Naturschutzbücherei:

Band 1: Walther Schoenichen, Neues Schmetterlingsbuch, 16 Kunstdrucktafeln und viele Abb. brosch. 2 *RM*, geb. 3 *RM*.

Band 4: Ernst Rudorff, Heimatschutz, 26 Abb. auf Kunstdrucktafeln; brosch. 2,50 *RM*, geb. 3,75 *RM*.

Band 6: E. L. Schellenberg, Deutsche Landschaft mit 22 Abb. auf Kunstdrucktafeln; brosch. 2,50 *RM*, geb. 3,75 *RM*.

Band 8: Walther Schoenichen, Naturschutz und Arbeitsschule mit 48 Kunstdrucktafeln; brosch. 2,75 *RM* geb. 4.— *RM*.

Band 10: W. Effenberger, Kamera und Naturschutz, eine Einführung in die Naturphotographie mit 64 Kunstdrucktafeln; brosch. 4 *RM*, geb. 5,25 *RM*.

Band 11: Walther Schoenichen, Der Umgang mit Mutter Grün, ein Sünden- und Sittenbuch für jedermann, mit 64 Kunstdrucktafeln und vielen Textbildern; brosch. 4.— *RM*, geb. 5,25 *RM*.

Alpenfreund-Bücherei:

Band 1: Ausgewählte Schriften von Peter Carl Thurwieser 1789—1863 mit Bildern; 0,50 *RM*.

Band 11: von der March, Der Wolkensteiner, ein deutsches Dichterleben im 14. Jahrh.; 0,50 *RM*.

Band 21: Ludwig Kögel, Alpin-Geographisches Wanderbuch.

Band 18: Dr. H. Erhard, Tierbeobachtungen in den Alpen; 1 *RM*.

Band 14: Otto Roegner, Der Skilauf im Hochgebirge; 1 *RM*.

Band 17: Dr. Heinrich Marzell, Alpenblumen; 1 *RM*.

Band 12: Hans Pöllmann, Flucht über die Pyrenäen; 1 *RM*.

Atlas der geschützten Pflanzen und Tiere Mitteleuropas:

Abteilung IV, die heimischen geschützten Raubvögel von Dr. Martin Löpelmann. Mit neun farbigen Tafeln. 75 Abb. auf Kunstdrucktafeln und Textabbildungen.

Abteilung V, die heimischen Singvögel, I mit 8 farbigen Tafeln, 24 Abb. auf Kunstdrucktafeln, 4 Karten und 11 Textbildern; 5 *RM*.

Abteilung V, die heimischen Singvögel, II mit 59 Abb. auf 6 Farbtafeln und 5 Schwarzdrucktafeln.

Abteilung VI, geschützte Pflanzen Badens, herausgegeben von der bad. Landesnaturschutzstelle Karlsruhe. Mit 27 farbigen Tafeln, 4 Kunstdrucktafeln und 6 Textbildern.

K. O. Bartels, Belauschtes Leben, kleine Kreatur in Wasser, Busch und Halm. Mit 164 photogr. Naturbeobachtungen aus dem Leben der niederen Tierwelt; in Leinen geb. 4,80 *RM*, in steifem Umschlag 3,90 *RM*.

K. Gerhard und G. Wolff, Waldweben, Die Lebensgemeinschaft des deutschen Waldes in Bildern. Mit 150 Naturaufnahmen; in Leinen geb. 4,80 *RM*.

P. F. Weckmann-Wittenberg, Norderoog, Ein deutsches Vogelparadies, Natururkunden von den Halligen und vom Wattenmeer. Mit 64 Kunstdrucktafeln; brosch. 3 *RM*, Leinen 4 *RM*.

Auerbach, Felix, Das naturwissenschaftliche Weltbild.

Wilh. Kube, Nach der Aufrichtung des Dritten Reiches. 1. und 2. Teil. Verl. Julius Beltz, Langensalza.

Forschung tut not. Heft 6: Der Geist meistert den Stoff. Herausgeg. vom Verband deutscher Ingenieure. VDI.-Verl. G. m. b. H., Berlin NW7.

E. Meier, Die Schmach der deutschen Kriegstribute. Die deutschen Verluste und Leistungen durch Reparationen. 13 Abb. Verl. der Buchhandlung des Waisenhauses G. m. b. H., Halle (Saale), Berlin. 1.20 *RM*.

Jörgen Hansen, Der Neubau der Heimat- und Erdkunde auf nationaler Grundlage. Verl. Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. 1933.

Aus Deutschlands Werden. Gust. Schloesmanns Verlagsbuchhandlung, Leipzig. Einzelheft 25 *Rpf*, Doppelheft 45 *Rpf*.

Heft 3: Eicke, Götter im Nordland.
Heft 4: Heyck, Befreier Armin.
Heft 7: Stodte, Die Gründung des Reichs.
Heft 13: Pauls, Deutsche Burgen.
Heft 15/16: Uebel, Germanische Vorzeit.
Heft 17: Kaergel, Die Ostmark.
Heft 18: Orend, Die Siebenbürger Sachsen.
Heft 19/20: Funke, Der Ruhrkampf.

Kurt Jagow, Deutschland freigesprochen. Das Drama der 13 Tage im Urteil der Geschichte. Verl. K. F. Loehler, Leipzig.

B. Für die Weiterbildung der Lehrer.

Hördt, Muttersprache und Volkserziehung. 2. Aufl. Verlag G. Braun, Karlsruhe. 1933. 2.— *RM*.

Im Zentralverlag G. m. b. H. in Berlin SW 68 ist von Dr. Paul Blankenburg und Max Dreyer erschienen: „Nationalsozialistischer Wirtschaftsaufbau und seine Grundlagen", ein bildstatistischer Tatsachenbericht, 380 Zahlenbilder, 248 Seiten, Preis 4,50 *RM*. Die beste Empfehlung gibt Reichsminister Röhm, Stabschef der SA.: „Ein klares, übersichtliches Lehrbuch. Kurz und knapp, daher empfehlenswert. Frei von allem überflüssigen, intellektualistischen Beiwerk, daher allgemein verständlich. Als grundsätzlicher Leitfaden für die unerläßliche weltanschauliche Schulung der SA. wertvoll.

Ich begrüße daher die Arbeit und wünsche ihr Verbreitung und Verständnis."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Im Verlag Moritz Diesterweg in Frankfurt a. M. sind erschienen: „Deutsch als Leistungsfach der Höheren Schule und die Deutschkunde im Rahmen nationalpolitischer Erziehung" von H. H. Schmidt-Voigt, „Gegen das Schlagwort in der Erziehung" von Kurt Schwedtke, „Das Stammbuch" von Artur Döring, „Neue Wege und Ziele des Biologieunterrichts" von Duncker-Lange, „Das Reich im Werden" Heft Nr. 3, 5, 9 und 11, „Die Einheit des Deutschtums und das Weltmeer" von Adolf v. Trotha, „Deutsche Zeitenwende" von Josef Wagner, „Volk im Werden" von E. Krieck.

Kartenkunde. Nach der Bekanntmachung vom 17. Juni 1933 (Amtsblatt 1933 S. 112), Ziffer 4 sind in Verbindung mit den Wanderungen Übungen im Kartenlesen, Entfernungsschätzen, im Sichzurechtfinden im Gelände usf. vorzunehmen. Solche Übungen setzen eine gründliche Kenntnis der hierfür in Frage kommenden Kartenwerke voraus. Zur Einführung in deren Verständnis und möglichst vielseitigen Gebrauch werden nachfolgende Schriften empfohlen:

1. A. Egerer, Kartenlesen. Gemeinverständliche Einführung. Verlag Holland & Josenhans, Stuttgart 1933, 4. Auflage. *RM* 1.50.
2. H. Niethammer und F. Greiner, Karte und Bild. Eine Anleitung im Gebrauch der Karten und im Anfertigen von Karten- und Landschaftsskizzen. Verlag Moritz Schauenburg K. G., Lahr 1931, 3. Aufl. 2,80 *RM*.
3. M. Walter, Die Meßtischblätter und die Topographische Karte 1 : 25 000. Verlag Justus Perthes, Gotha.
   1. Teil. Inhalt und Herstellung des Meßtischblattes und der Topographischen Karte 1:25 000. 2. Auflage 1918. *RM* 1.35.
   2. Teil. Winke zur allgemeinen Benützung der Meßtischblätter und der Topographischen Karte 1 : 25 000. 3. Auflage 1929. *RM* 2.40.
   3. Teil. Die Meßtischblätter und die Topographische Karte 1 : 25 000 als Grundlage heimatkundlicher Studien. 3. Auflage 1928. *RM* 2.10.

Alle drei Werke eignen sich auch zur Anschaffung für die Schülerbüchereien der Haupt- und Fortbildungsschulen sowie der Fachschulen und Höheren Lehranstalten.

VIII. Mitteilungen.

Heinrich Sohnrey feiert am 19. Juni ds. Js. seinen 75. Geburtstag.

Auf des Heimatdichters Werke, besonders auf seine volkskundlichen, wird aus diesem Anlaß besonders hingewiesen.

Die erziehungswissenschaftliche Forschung.

Professor Dr. Arthur Hoffmann in Hochheim bei Erfurt gibt im Auftrage der Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt unter dem Titel „Die erziehungswissenschaftliche Forschung" eine pädagogische Gesamtbibliographie heraus. Die Bibliographie bringt sowohl dem pädagogischen Forscher als auch dem praktischen Pädagogen einen Überblick des Wesentlichen auf seinem Fachgebiet. Die Gesamtzahl der aus den Jahren 1924 bis 1932 verzeichneten Titel der Fachliteratur beträgt 55 296.

Auf Ersuchen des Herrn Reichsministers des Innern wird auf die Hefte empfehlend hingewiesen.

Volksdeutsche Lesehefte für Schule und Haus.

Auf die 1. Folge „Odenwälder im Banat" der von Professor E. Maenner in Weinheim herausgegebenen Volksdeutschen Lesehefte für Schule und Haus, die der Verbreitung volksdeutschen Wissens und der volksdeutschen Erziehung unserer Jugend dienen sollen, wird empfehlend hingewiesen. Das Büchlein eignet sich insbesondere als Lesestoff für die badischen Schulen im nördlichen Teil des Landes. Es kostet 25 Rpf. zuzüglich Versandkosten.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe